

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Ruhrschnellweg"

Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße
V. Änderung (Leipziger Straße/Meißener Straße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGB1. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Ruhrschnellweg, Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße, V. Änderung (Leipziger Straße/Meißener Straße)" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die zwischen den Besitzungen Leipziger Straße 15-31 und Kruppstraße 268-274 a gelegenen Grundstücke.

II. Allgemeines

Die in dem Durchführungsplan "Ruhrschnellweg, Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße, II. Änderung" aus dem Jahre 1957 für einen Teil des jetzigen Verfahrensgebietes getroffenen Festsetzungen können nicht verwirklicht werden. Bei der Bearbeitung der entsprechenden Baugesuche hat es sich herausgestellt, daß die Bebauung an der Ostseite der Meißener Straße zwischen Kruppstraße und Leipziger Straße nicht möglich ist, da unter diesen Grundstücken eine geologische Störung verläuft. Es handelt sich um ein Bündel von Verwerfungen, die dicht nebeneinander liegen. An den Störungsflächen finden aufgrund des untertägigen Bergbaus z.Z. Bewegungen statt.

Die beiderseits der Störzone verlaufenden Sicherheitsstreifen (östlich der Störzone ca. 5 m breit, westlich ca. 10 m breit) können überbaut werden. Die hier vorgesehenen Bauwerke müssen jedoch Bergbausicherungen erhalten.

Es ist daher vorgesehen, an der Leipziger Straße anstelle der bisher vorgeschriebenen III-geschossigen Wohnhausbebauung eine I-geschossige Tankstelle und an der Kruppstraße/Meißener Straße anstelle des IV- und III-geschossigen Traktes auf kleinerer Grundfläche als Ausgleich eine VII-geschossige Abschlußbebauung zuzulassen. Nachteile gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen entstehen nicht. Das VII-geschossige Gebäude unterbricht wirkungsvoll die lange Bauzeile der Kruppstraße und verdeckt den hohen Brandgiebel des Hauses Kruppstraße 272. An der Meißener Straße wird mehr Freifläche gewonnen, dadurch können mehr Stellplätze angeordnet werden.

III. Bodenordnungsmaßnahmen


Gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen werden nicht mehr erforderlich. Es ist jedoch vorgesehen, geringfügige Grundstücksregulierungen auf freiwilliger Basis vorzunehmen.

IV. Kosten

Gegenüber den für die vorhergehenden Pläne überschläglich ermittelten Kosten entstehen durch diesen Plan nur unwesentliche Mehrkosten.

Essen, den 15. November 1965

Stadtplanungsamt


Oberbaurat
Baudirektor

Amt für Bodenordnung


Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt


Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung


Beigeordneter



Dez. für Bauwesen


Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. Januar 1966 bis 24. Februar 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 25. Februar 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage





Stadt.Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 17. HRZ. 1967
Az. IB1-1254 (Essen 4501)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 16 vom 22. April 1967 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 24. April 1967 öffentlich aus.

Essen, den 24. April 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Ellerker

Stad. Verm. ~~Ober~~Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 23. Februar 1979 bekanntgemacht worden.

Essen, den 7. März 1979

Der Oberstadtdirektor

L.A.



Libbe